

# NEUFASSUNG 2018

## Satzung der Europafanfare Karlsruhe e.V.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR .....	1
§ 2 ZWECK UND AUFGABEN .....	1
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT .....	1
§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT .....	2
§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	2
§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT DURCH VEREINSAUSSCHLUSS .....	2
§ 7 MITGLIEDSCHAFT .....	3
§ 8 MITGLIEDSBEITRAG UND SONDERUMLAGEN .....	3
§ 9 ORGANE DES VEREINS .....	3
§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	4
§ 11 VORSTAND .....	5
§ 12 WAHLEN .....	6
§ 13 JUGEND .....	7
§ 14 DATENSCHUTZ .....	7
§ 15 VERTRETUNGSMACHT DES VORSTANDES .....	8
§ 16 VEREINSVERMÖGEN .....	8
§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINES .....	8

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Europafanfare Karlsruhe e.V.“.

Logo, Wappen und Vereinszeichen enthalten Elemente unserer Stadt Karlsruhe sowie Europas.

Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim (VR 103374) eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Satzungszweck erfüllt der Verein insbesondere durch:

- Pflege der altdeutschen Fanfarenmusik im Rahmen des Laienmusizierens und damit in gemeinnütziger Weise Bewahrung und Förderung des heimatlichen Brauchtums.
- Das Anlernen und die Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen an den Instrumenten und Fahnen
- Das Abhalten von regelmäßigen Musikstunden
- Pflege der Kameradschaft untereinander
- Der Fanfarenzug bietet Jugendlichen und Kindern die Möglichkeit zur außerschulischen Weiterbildung durch Förderung von sozialem Denken und Handeln. Der Verein unterhält eine Jugendabteilung, die eigenständig aktiv ist.
- Die Umsetzung unseres europäischen Föderalismusgedankens. Ferner erstrebt der Fanfarenzug ein gutes Verhältnis zu den Angehörigen anderer Völker

Diese Ziele sollen durch Gruppenveranstaltungen zur musischen und staatsbürgerlichen Bildung durch Wanderungen, Zeltlager, internationale Begegnungen erreicht werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er erstrebt eine tolerante Haltung gegen jedermann. Auf unsere karnevalistischen Wurzeln wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes werden. Neben den aktiven Mitgliedern können auch passive Mitglieder aufgenommen werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ferner ist bei Minderjährigen die Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils gewünscht.

Der Aufnahmeantrag erfolgt mittels schriftlicher Erklärung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Austritt erfolgt schriftlich. Die Austrittserklärung muss rechtzeitig postalisch oder per E-Mail auf der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Der Beitrag ist bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft zu entrichten.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Tod eines Mitgliedes. Ein rückständiger Betrag ist in diesem Fall zu erlassen.

Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Noch nicht erfüllte Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind unverzüglich zu erfüllen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft durch Vereinsausschluss**

Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder die ihm satzungsgemäß obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, kann durch einen Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dazu zählt auch, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Dem Auszuschließenden werden die Gründe des Ausschlusses schriftlich mitgeteilt.

Der Auszuschließende kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Ausschluss-Schreibens Widerspruch (schriftlich und begründet) gegen den Ausschluss einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ohne Begründung. Vor der Abstimmung zum Ausschluss kann der Auszuschließende persönlich der Mitgliederversammlung seine Beweggründe erläutern. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern (Bläser, Trommler, Fahنشwinger/Standarte, Marketender)
- Passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Die aktiven Mitglieder tragen Gewand der Europafanfare Karlsruhe e.V. Sie sind angehalten, die angesetzten Dienste und Proben regelmäßig zu besuchen und sich an allen Einsätzen der Europafanfare in Karlsruhe und auswärts zu beteiligen.

Probezeiten, Testphasen, Wechsel von Aktiv- in Passivphasen und umgekehrt regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung.

Die aktiven und passiven Mitglieder verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten, sowie die Ziele und Vorstellungen des Vereins zu wahren, zu fördern und zu vertreten.

Wer zum Ehrenmitglied ernannt werden kann, wird in der Ehrenordnung geregelt. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft gemäß den Vorgaben und Kriterien der Ehrenordnung.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag und Sonderumlagen**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig. Die Beitragsordnung, welche von der Vorstandschaft erlassen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, regelt:

- Beitragshöhe
- Aufnahmegebühr
- sonstige Gebühren
- Einzugstermin
- Regelungen zur Barzahlung
- Sonderumlagen
- Ermäßigungen und Befreiungen

Änderungen in der Beitragsordnung greifen immer erst im Folgejahr nach Genehmigung der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn einer der drei folgenden Punkte zutrifft:

- Jährlich im April oder Mai des laufenden Geschäftsjahres
- Es erfordert das besondere Interesse des Vereins
- wenn der 10. Teil aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einladung kann alternativ auch per E-Mail erfolgen.

Der Einberufung der Versammlung liegt eine Tagesordnung zu Grunde.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, die mindestens ein halbes Jahr Mitglied sind.

Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten, welche die Vorstandschaft zur Beschlussfassung vorlegt. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, welches bei der nächsten Mitgliederversammlung auf Verlangen zu verlesen ist. Es ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der anwesenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er wird bei Abwesenheit oder Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter bestimmen, auch nur für einzelne Tagesordnungspunkte.

Ferner ist die Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für:

- die Entgegennahme der Geschäfts- und Jahresberichte der Vorstandschaft
- die Entlastung der Vorstandschaft
- die Wahl der zur Wahl stehenden Vorstände
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Entscheidung über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- die Festsetzung der Beiträge und Genehmigung der Beitragsordnung nach § 8
- Beschlüsse über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundvermögen sowie Aufnahme von Krediten über den Rahmen von § 14 hinaus
- Satzungsänderungen
- Beschluss über die Auflösung des Vereines
- Beschwerden und Anregungen der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Für die Änderung des Vereinszwecks wird eine 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder benötigt.

Für die Auflösung des Vereines gilt § 17.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens 10 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich vorgelegt werden.

### **§ 11 Vorstand**

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

5. Musikalischer Leiter
6. Zeugwart
7. Jugendvertreter
8. Gruppenleiter Fahnschwinger

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen. Der stellvertretende Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins bei Abwesenheit/Krankheit des Vorsitzenden. Der Kassenwart führt den gesamten Zahlungsverkehr und die Vermögensverwaltung des Vereins. Dem Schriftführer obliegt die Mitgliederverwaltung und der ein- und ausgehende Schriftverkehr.

Weitere Tätigkeiten werden in der Geschäftsordnung erfasst.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Organmitglieder und besondere Vertreter, insbesondere der geschäftsführende Vorstand, haftet für Schäden, die bei Wahrnehmung ihrer Pflichten entstehen, nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Bei Haftung gegenüber Dritten haben sie einen entsprechenden Befreiungsanspruch. Eine Haftung gegenüber Vereinsmitgliedern wegen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten und Aufsichtspflichten besteht nur bei Vorsatz.

Soweit die Satzung von einer Zuständigkeit der Vorstandschaft spricht, ist damit die Gemeinschaft aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand gemeint.

Die Vorstandschaft hat folgende Aufgaben:

- den Verein zu leiten im Sinne des Vereinszweckes
- Veranstaltungen des Vereins festzulegen
- Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Aufgaben zu bestellen
- Ausführung der Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erlass von Vereinsordnungen und sonstigen Anordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind

- Erlass einer Geschäftsordnung, in der die einzelnen Aufgaben innerhalb und außerhalb des Vereins und die Tätigkeitsfelder der Vorstände beschrieben und geregelt werden.

Die Vorstandschaft trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen, die der Vorsitzende einberuft. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn 50% der Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind. Vorstandschaftsmitglieder können bei Verhinderung ihr Stimmrecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer Vorstandssitzung auch über eine schriftliche Zustimmung/Ablehnung kundtun. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestellen. Er ist voll stimmberechtigt und erhält den Zusatz „kommissarisch“.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Das Amt endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

## **§ 12 Wahlen**

Die Vorstandschaft wird auf Antrag in schriftlicher und geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt, ansonsten ist die Wahl per Handzeichen zulässig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt.

Die Wahl der Vorstandschaft wird je zur Hälfte durchgeführt, um eine funktionierende Vorstandschaft zu gewährleisten.

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

- Vorsitzender
- Kassenwart
- Musikalischer Leiter

In den geraden Jahren werden gewählt:

- Stellv. Vorsitzender
- Schriftführer
- Zeugwart

Der Jugendvertreter wird von den jugendlichen Mitgliedern für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Der Jugendvertreter muss mindestens 18 Jahre alt sein und wird von den Kindern und den jugendlichen Mitgliedern zwischen dem vollendeten zehnten Lebensjahr und dem vollendeten 21. Lebensjahr gewählt.

Der Gruppenleiter der Fahnschwinger wird von der Vorstandschaft berufen, wenn es eine Fahnschwingergruppe oder Fahnenwerfergruppe gibt, die sich zu regelmäßigem Training trifft.

Er ist tätig, bis er sein Amt niederlegt, von der Vorstandschaft abberufen wird oder sich die Fahnenwerfergruppe auflöst. Bei einem Wiederaufleben wird die Funktion neu vergeben. Der Gruppenleiter muss alle zwei Jahre von der Vorstandschaft bestätigt werden.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese haben das Rechnungswesen des Vereins laufend zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer können der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes empfehlen.

Für die Wahlen können sich die wählbaren Mitglieder selbst nominieren oder durch andere stimmberechtigte Mitglieder vorschlagen lassen. Es besteht bei Abwesenheit auch die Möglichkeit, sich durch schriftliche Bestätigung zur Wahl zu stellen und zugleich die Annahme im Falle einer Wahl verbindlich zu erklären. Die schriftliche Bestätigung muss vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.

### **§ 13 Jugend**

Die Jugendarbeit organisiert sich durch eine Jugendordnung, die vom Vorstand erlassen wird. Der Verein ist bestrebt eine Jugendgruppe zu unterhalten. Abläufe und Rahmenbedingungen werden in der Jugendordnung festgehalten.

Der Jugendvertreter erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht über die Jugendarbeit im Verein. Er kümmert sich um alle Angelegenheiten, die mit der Jugendarbeit zusammenhängen.

### **§ 14 Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vorstandslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliedsdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung seiner Daten widersprechen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis elektronisch gelöscht. Sämtliche Daten des ausgetretenen Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlicher Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.



### **§ 15 Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem finanziellen Volumen über 5000,- €, insbesondere für die Aufnahme von Darlehen, die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### **§ 16 Vereinsvermögen**

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Alle ganz oder teilweise vom Verein gezahlten Instrumente, Gewänder und Trachten sind Eigentum des Vereins. Das Mitglied haftet für den ordnungsgemäßen Zustand.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst und Kultur im Sinne der Musik.

### **§ 17 Auflösung des Vereines**

Über die Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereines.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vereinsvermögen. §16 Absatz 3 ist zu beachten.

Neufassung und redaktionelle Überarbeitung der letzten gültigen Satzung vom 07.05.2010.